

19

Für das Nachschlegewerk!
Für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: Über die rel. Kindererziehung vom 15.7.1921

Rechtssatz: Für die Wirksamkeit der Bestimmung des religiösen Bekenntnisses, in welchem ein Kind erzogen werden soll, sind nicht in jedem Falle Maßnahmen erforderlich, durch die die Erziehung des Kindes in dem bestimmten Bekenntnis schon eingeleitet wird. Es genügt die Feststellung eines ernstlichen und endgültigen Willensentschlusses, daß das Kind in diesem Bekenntnis erzogen werden soll.

Aktenzeichen: IV ZB 98/51

Beschluß vom 4. Februar 1952

LG Hamm

B e s c h l u ß

In der Vormundschaftssache

betreffend die am [REDACTED] geborene Ingrid W [REDACTED],
eheliches Kind der verstorbenen Eheleute Friedrich Max
W [REDACTED] und Hildegard W [REDACTED] geb. O [REDACTED], Vormund: Alois
S [REDACTED], O [REDACTED] b./H [REDACTED], B [REDACTED]weg 7,
- dieser vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die wei-
tere Beschwerde des Vormundes gegen den Beschluß der 9.
Zivilkammer des Landgerichts in Dortmund vom 25. Oktober
1951 in der Sitzung vom 4. Februar 1952 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Lersch, Raske, Dr. Hartz, Johannsen
und Scheffler

beschlossen:

Der angefochtene Beschluß und die Verfügung
des Amtsgerichts in Hamm vom 18. Mai 1951 werden
aufgehoben. Die Sache wird zur anderweiten Erör-
terung und Entscheidung an das Amtsgericht in Hamm
zurückverwiesen.

G r ü n d e :

Der Vater des Kindes, der evangelischen Glaubens war,
ist am 10. Juli 1944 gefallen. Die Mutter, die bis zu ihrer
im Jahre 1943 erfolgten Eheschließung der katholischen Kir-
che angehört hat, ist am 17. März 1945 an den Verletzungen,
die sie etwa 4 Wochen vorher bei einem Bombenangriff erlit-
ten hatte, gestorben. Sie wohnte bereits seit 1944 mit dem

Sammlung

19

- 2 -

Kind bei ihren katholischen Eltern. Das Kind ist evangelisch getauft und auch nach dem Tode seiner Mutter im Haushalt seiner Großeltern mütterlicherseits aufgezogen. Zu Ostern 1950 ist es in die christliche Gemeinschaftsschule in O [REDACTED] eingeschult worden. Die Mutter des Kindes, die bis dahin nicht darüber gesprochen hatte, daß sie sich wieder in die katholische Kirche aufnehmen lassen wolle und daß auch ihr Kind katholisch werden solle, hat auf ihrem Sterbelager im Februar/März 1945 ihrer Mutter erklärt, sie wolle, wenn sie am Leben bleibe, zusammen mit dem Kind katholisch werden. Für den Fall ihres Todes aber hat sie ihrer Mutter das Versprechen abgenommen, auf jeden Fall dafür zu sorgen, daß das Kind katholisch werde.

Der Vormund, ein Onkel der Mündelmutter, hat beim Vormundschaftsgericht (Amtsgericht Hamm) beantragt, eine Erziehung des Kindes im katholischen Bekenntnis, wie sie insbesondere auch von den das Kind jetzt betreuenden Großeltern mütterlicherseits gewünscht wird, zu genehmigen. Das Vormundschaftsgericht hat diesen Antrag durch Verfügung vom 18. Mai 1951 ablehnend beschieden. Die dagegen vom Vormund erhobene Beschwerde hat das Landgericht durch Beschluß vom 25. Oktober 1951 zurückgewiesen. Es ist mit dem Amtsgericht der Meinung, daß von den Eltern des Kindes eine Bestimmung über dessen religiöse Erziehung dadurch getroffen sei, daß sie es nach evangelischem Ritus hätten taufen lassen. Diese, auf einer freien Vereinbarung der Eltern beruhende Bestimmung, wie sie im § 1 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 (RGBl 939, 1263) in erster Linie

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

vorgesehen sei, sei bis zum Tode der Mutter wirksam geblieben und könne deshalb gemäß § 3 Abs 2 Satz 6 aaO durch den Vormund nicht geändert werden. Zwar habe die Mutter des Kindes nach dem Tode des Vaters kraft des nunmehr ihr allein zustehenden Rechts, für die Person des Kindes zu sorgen, gemäß § 2 Abs 1 (in Verbindung mit § 1 Satz 2) aaO über dessen religiöse Erziehung eine andere als die mit der evangelischen Taufe getroffene Bestimmung vornehmen können. Das sei jedoch nicht wirksam geschehen, insbesondere auch nicht durch die Erklärungen, die sie auf ihrem Sterbebett ihrer Mutter gegenüber abgegeben habe. Eine solche anderweite Bestimmung habe nur durch ein den Abänderungswillen deutlich ausdrückendes Tun, d.h. nur dadurch getroffen werden können, daß die Erziehung des Kindes im katholischen Bekenntnis schon irgendwie in die Wege geleitet worden wäre.

Das Oberlandesgericht möchte diesen Beschluß des Landgerichts auf die vom Vormund eingelegte weitere Beschwerde, die es für zulässig hält, aufheben und das Amtsgericht anweisen, den Vormund dahin zu bescheiden, daß Bedenken gegen den beabsichtigten Übertritt des Kindes zum katholischen Glauben nicht bestehen. Es sieht sich jedoch daran gehindert durch die Beschlüsse des Bayrischen Obersten Landesgerichts vom 20. April 1929 (JFG 6, 66) und des Kammergerichts vom 1. Februar 1935 (ZBl f. JR 28, 191), in denen die auch der Entscheidung des Amtsgericht zugrunde liegende Auffassung vertreten werde, daß die religiöse Erziehung des Kindes in dem bestimmten Bekenntnis durch tatsächliche Maßnahmen in die Wege geleitet sein müsse, ehe von einer Bestimmung im Sinne des § 2 aaO gesprochen werden könne. Es hat da-

her die weitere Beschwerde unter Begründung seiner Rechtsauffassung gemäß § 28 Abs 2 FGG dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorgelegt.

Die Voraussetzungen für eine Vorlage an den Bundesgerichtshof im Sinne der zuletzt angezogenen Bestimmung sind gegeben, so daß die Entscheidung über die weitere Beschwerde dem Bundesgerichtshof zusteht. Die Beschwerde ist in rechter Form eingelegt und gemäß § 27 FGG zulässig. Sie ist auch begründet.

Die Auffassung, daß eine Bestimmung über die religiöse Erziehung eines Kindes erst dann wirksam erfolgt sei, wenn der Bestimmungsberechtigte die Erziehung des Kindes in einem bestimmten Bekenntnis schon durch entsprechende Maßnahmen in die Wege geleitet habe, ist, wie das vorlegende Oberlandesgericht mit Recht bemerkt, in dieser starren Allgemeinheit weder aus dem Wortlaut noch aus dem Zweck des Gesetzes herzuleiten. Zuzugeben ist zwar, daß der Entschluß des Bestimmungsberechtigten, das Kind in einem bestimmten Bekenntnis zu erziehen oder erziehen zu lassen, durch ein eindeutiges Verhalten bestätigt werden muß, das an der Ernstlichkeit und Endgültigkeit dieses Entschlusses und an der Bereitschaft, ihn sofort oder doch zu einem bestimmten nicht fernen Zeitpunkt praktisch zu verwirklichen, keine Zweifel bestehen läßt. Solche Zweifel werden freilich in der Regel dann nicht ausgeräumt sein, wenn nicht auch Maßnahmen getroffen werden, die auf eine unmittelbare Verwirklichung dieses Entschlusses abzielen und die nach den gegebenen Umständen des Einzelfalls als mit innerer Notwendigkeit sich ergebende Folge dieses Entschlusses erwartet werden

müssen. Wird eine Erziehung in einem bestimmten Bekenntnis entsprechend dem Alter des Kindes zur Zeit der Vornahme einer abändernden Bestimmung bereits durchgeführt, so wird die Ernstlichkeit des Änderungswillens auf Grund einer bloßen Äußerung desselben gegenüber dritten Personen im allgemeinen dann noch nicht festgestellt werden können, wenn der Erziehungsberechtigte die tatsächliche Erziehung in der bisherigen Weise - insbesondere unter Mitwirkung anderer Personen (Lehrer, Geistliche) - fortsetzt oder forsetzen läßt; es sei denn, daß der Wechsel in der Erziehung nach seinem erkennbaren Willen aus besonderen sachlichen Gründen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt befristet sein soll.

Hat jedoch die Erziehung des Kindes in einem bestimmten Bekenntnis noch gar nicht begonnen und kommt eine solche bei dem Alter des Kindes auch noch nicht in Betracht, so ist bei der Beurteilung der Erfordernisse einer Bestimmung über die künftige religiöse Erziehung des Kindes die Anlegung eines anderen Maßstabes geboten, und zwar auch dann, wenn es sich nicht um die erstmalige Bestimmung handelt, sondern wenn eine erstmalige etwa durch die Taufe im frühen Kindesalter vorgenommene Bestimmung geändert werden soll. Hier kann die nach den Umständen des einzelnen Falls zu beurteilende Ernstlichkeit und Endgültigkeit eines von Bestimmungsberechtigten geäußerten Änderungswillens nicht schon deshalb in Frage gestellt werden, weil der Bestimmungsberechtigte noch keine Maßnahmen getroffen hat, um die Erziehung in dem neuen Bekenntnis einzuleiten. Derartige Maßnahmen können in einem solchen Falle nicht als ein aus einem ernsthaft gemeinten Willensentschluß des

Bestimmungsberechtigten folgerichtig sich ergebendes Tun erwartet werden. Erwartet werden könnten allenfalls Maßnahmen zur Sicherstellung der künftigen Erziehung in dem nunmehr gewollten Bekenntnis. Aber auch aus der Unterlassung solcher Maßnahmen wird man den Mangel der Ernstlichkeit des geäußerten Willensentschlusses dann nicht folgern können, wenn der Bestimmungsberechtigte die Erziehung des Kindes in dem von ihm gewünschten Bekenntnis auch ohne solche Maßnahmen für gesichert hielt.

Der Senat ist hiernach der Auffassung, daß auch der vom Bayrischen Obersten Landesgericht (JFG 6, 66) ausgesprochene Grundsatz, die Bestimmung über die religiöse Kindererziehung könne nicht zum Gegenstand einer letztwilligen Verfügung gemacht werden, keine uneingeschränkte Geltung beanspruchen kann. Aus dem Umstand, daß eine solche Bestimmung - wie auch jede andere unter Lebenden getroffene - für den überlebenden Elternteil, wenn diesem nach dem Tode des Erstversterbenden die Sorge für die Person des Kindes zusteht, nicht in dem Sinn bindend ist, daß er durch sie an der Vornahme einer wirklichen anderweitigen Bestimmung, wie sie ihm in § 2 Abs 1 des Gesetzes eingeräumt ist, gehindert wäre, kann nicht gefolgert werden, daß sie überhaupt, beispielsweise auch dann in jedem Falle unwirksam ist, wenn sie von dem längstlebenden Elternteil letztwillig getroffen wird. Auch hier ist vielmehr auf die Frage abzustellen, ob die letztwillige Erklärung den Schluß auf das Vorliegen eines wirklichen ernstgemeinten und endgültigen Willens zuläßt. Für die Beantwortung dieser Frage ist es naturgemäß auch von Bedeutung, aus welchen Gründen der Bestimmungsberechtigte von einer sofortigen Verwirkli-

chung seines Entschlusses noch zu seinen Lebzeiten abgesehen, diesen vielmehr erst für die Zeit nach seinem Tode hat in Kraft treten lassen wollen. Er kann dabei durchaus sachliche und vernünftige Gründe, z.B. den Umstand im Auge gehabt haben, daß das Kind erst von dann ab unter Personen des bestimmten Bekenntnisses aufwachsen werde. Ein solcher Grund kann aber, wie bereits angedeutet, auch für die Befristung einer zu Lebzeiten getroffenen Bestimmung in Betracht kommen.

Nach Maßgabe dieser Grundsätze wird das Amtsgericht den vorliegenden Sachverhalt erneut unter dem Gesichtspunkt aufzuklären und zu würdigen haben, ob aus den Erklärungen, die die Mutter des Kindes ihrer Mutter gegenüber abgegeben hat, geschlossen werden kann, daß sie den ernstlichen Willen hatte, ihr damals erst 1 1/4 Jahre altes Kind demnächst, d.h. sobald es für eine erzieherische Einwirkung im Sinne eines bestimmten Bekenntnisses reif geworden sein würde, im katholischen Glauben erziehen zu lassen. Dabei wird, wie das vorlegende Oberlandesgericht zutreffend hervorhebt, insbesondere der Umstand zu berücksichtigen sein, daß die Mutter bei ihren Erklärungen davon ausging, das Kind werde in einer rein katholischen Umgebung aufwachsen. Von gewisser Bedeutung kann es auch sein, ob die Mutter selbst bis zu ihrem Tode sich wieder in die katholische Kirche hat aufnehmen lassen oder aus welchen Gründen dies nicht geschehen ist. Dagegen wird dem Umstand, daß eine erneute Taufe des Kindes nach katholischem Ritus bei Lebzeiten der Mutter nicht vorgenommen ist, kaum eine entscheidende Bedeutung zukommen können. Wie das Oberlandesgericht zutreffend ausführt, ist nach der Lehre der katholischen Kirche auch die durch einen Nichtkatholiken in rechter Form und

79

Absicht gespendete Taufe voll wirksam, auch wenn der Taufende dabei nicht an eine Aufnahme des Täuflings in die katholische Kirche gedacht hat (vgl. Lexikon für Theologie und Kirche 2. Aufl. [1937] S. 1011). Aber auch wenn die Mutter des Kindes irrtümlich angenommen haben sollte, daß ihr Kind, wenn es katholisch werden sollte, "umgetauft" werden müsse, würde der Umstand, daß sie nichts veranlaßt hat, um eine sofortige oder alsbaldige Wiederholung der Taufe nach katholischem Ritus in die Wege zu leiten, nicht entscheidend gegen die Annahme zu sprechen brauchen, daß sie ernstlich und endgültig entschlossen war, demnächst alles zu tun oder geschehen zu lassen, was zur Durchführung einer katholischen Erziehung des Kindes erforderlich sein würde. Es kann nach den Umständen, insbesondere im Hinblick auf den körperlichen und seelischen Zustand der schwerverletzten Mutter die Annahme naheliegen, daß sie sich in Bezug auf die im einzelnen zu treffenden Maßnahmen auf ihre Eltern, insbesondere auf ihre Mutter verlassen hat, wenn diese ihr fest versprochen hatte, dafür zu sorgen, daß das Kind katholisch erzogen werde.

Dr. Lersch Raske Johannsen Dr. Hartz Scheffler